

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(Über die Lage der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet sich im *Jus Pontificium*, 1937, p. 162—173, eine höchst interessante Zusammenstellung aus der Feder des kalifornischen Professors P. I. Lydon. Wir entnehmen dem Aufsatz folgende Notizen: Katholische Elementarschulen gab es 1934 7885 mit 2,159.652 Schülern. Höhere Schulen (*scholae secundariae*) gab es 2159 mit 271.986 Schülern. Die Zahl der katholischen Universitäten war 23, die Hörerzahl 113.230. 2000 Pfarren entbehren der katholischen Elementarschulen, die Hälfte der Kinder besucht die öffentlichen (Staats-) Schulen. Alljährlich versammeln sich die Lehrkräfte der einzelnen katholischen Schularten zu gemeinsamen Konferenzen. Für die Katholiken, welche die weltlichen Universitäten besuchen, werden Studentenseelsorger bestellt. 8000 Schwestern haben in den letzten Jahren für die katholischen Pfarrschulen sich ausgebildet. Die katholische Universität in Washington hat 188 Lehrkräfte und bei 2700 Hörer. Der Unterhaltsfonds bedarf einer Stärkung. Alljährlich versammeln sich die Erzbischöfe und Bischöfe zur Beratung über die Durchführung der Katholischen Aktion. Jeden Sonntag wird im Radio gepredigt. Alljährlich werden in größeren Städten soziale Konferenzen abgehalten. Besondere Maßnahmen sind für die Katechese notwendig, die Hauptbruderschaft der christlichen Lehre hat in Washington ihren Sitz. Seminaristen stellen sich in den Ferien für die Christenlehre zur Verfügung. Eigene Vereine bestehen für Errichtung neuer Pfarren. Viel geschieht für Missionen im In- und Ausland. Große Schwierigkeiten ergeben sich auf dem Gebiete des Eherechtes. Zweifelhafte Taufen und staatliche Ehetrennungen erzeugen oft kritische Ehefälle. Die Mischehen sind leider sehr häufig, in manchen Pfarren fünfzig von Hundert. Vor der Dispensation von der gemischten Religion müssen die akatholischen Brautteile in der katholischen Religion unterrichtet werden, um so eventuell eine Konversion zu erzielen. Die Hälfte der Kinder aus Mischehen geht für die katholische Kirche verloren. Die staatlich eingeführte Vasektomie schafft neue eherechtliche Probleme. Nach den Mitteilungen des Berichterstatters wird nach der bei der Rota Romana vorherrschenden Anschauung die *vasectomia completa et certa* als Impotenz gewertet. Zwischen Kirche und Staat herrscht vollständige Trennung, 60 Prozent der Bürger sind konfessionslos. Die Gewissensfreiheit wird respektiert, die Kirchen sind steuerfrei, die Seminaristen sind

im Falle eines Krieges vom Militärdienst befreit. Die Ehe kann mit staatlicher Wirkung entweder vor dem staatlichen Standesbeamten oder vor dem Religionsdiener geschlossen werden. — Der Berichterstatter verspricht im nächsten Heft weitere Einzelheiten zu bringen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Klagezurückweisung im Eheprozeß.) Die Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, Art. 61 ff., regelt die Frage der Klagezurückweisung. Hierbei wird aber immer nur davon gesprochen, daß dem Richterkollegium (tribunal) diese Funktion zukomme und daß gegen einen abweisenden Bescheid eine Beschwerde an das Obergericht zulässig sei. Der Offizial als Gerichtsvorsteher scheint dieses Rückweisungsrecht nicht zu haben. Tatsächlich wird im Art. 68 bei Aufzählung der Befugnisse des Präses ein Rückweisungsrecht nicht erwähnt. Die Folge der strengen Durchführung dieser Bestimmung wäre, daß für die unsinnigsten und aussichtslosesten Prozesse der ganze schwere Gerichtsapparat (Einsetzung eines Richterkollegiums, Bestellung eines Defensors und eines Notars) in Bewegung gesetzt werden müßte. Bei Hartnäckigkeit des Klägers hätte vielleicht auch das Obergericht mit dem Fall sich zu beschäftigen. Da muß es doch eine Abhilfe geben. Es klagt z. B. ein Ehemann auf Ungültigkeitserklärung seiner Ehe, weil seine Frau ihn nicht aus wahrer Liebe geheiratet hätte. Da fehlt überhaupt der Klagegrund, da die gegenseitige Liebe beim Eheabschluß wünschenswert, aber nicht wesentlicher Natur ist. Nach can. 1708, 2, muß die Klageschrift einen Klagegrund enthalten, fehlt dieser, so ist eben dem can. 1708, 2, nicht entsprochen und kann, wie Trieb's, Quartalschrift 1937, 80, ausführt, der Offizial im kurzen Wege die Klageschrift zurückstellen. In einem anderen Fall behauptete der Mann, es habe seiner Frau bei Eheabschluß der Ehewille gefehlt. Die außergerichtlich einvernommene Frau erklärt, einen wahren Ehewillen gehabt zu haben. Das Unglück in der Ehe habe begonnen, als der Mann Beziehungen zu einer anderen Frau eingegangen. Er wohne nun bei dieser Frau, wolle dieses Verhältnis durch die Ungültigkeitserklärung der ersten Ehe sanktionieren und von der Unterhaltspflicht gegenüber der rechtmäßigen Frau sich frei machen. Es handelt sich hier also um eine frivole Klage. Denn wenn der Mann für seine Behauptung keine anderen Beweise anführen kann, die Frau, die als einzige Aufschluß geben kann, der Behauptung des Mannes widerspricht, so ist die Klage im Sinne des can. 1708 nicht substantiiert, also kurzer Hand zurückzuweisen. Es bleiben ohnedies noch genug Fälle, in denen sich das Ehegericht tatsächlich mit im Vorhinein aussichtslosen Prozessen befassen muß. Ein